

Merkblatt zur Bohranzeige- und Berichtspflicht gemäß Lagerstättengesetz

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) ist gemäß gesetzlichem Auftrag durch das Lagerstättengesetz (LagerStG) die für den Freistaat Thüringen zuständige Behörde zur Sammlung und Archivierung von Fachdaten aus allen Bereichen der Geologie. Hierzu zählen insbesondere auch Bohrdaten.

Bezüglich der Ausführung geologischer Bohrungen gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

- (1) Gemäß § 4 LagerStG sind sämtliche auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen abzu-
teufenden Bohrungen der TLUG als hierfür zuständiger Stelle 14 Tage vor ihrer Aus-
führung anzuzeigen.
- (2) Gemäß § 5 LagerStG verlangt die TLUG in vollem Umfang die Übermittlung der Boh-
rungsdokumentationen (Bohrmeister- und Geologen-Schichtenverzeichnisse, Bohr-
journale, Pegeldaten etc.) nach Abschluss der Arbeiten.
- (3) Die Nichtbeachtung der Anzeige- und Berichtspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar,
die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.
- (4) Die Anzeige- und Berichtspflicht gegenüber der TLUG gilt unabhängig von einer eventu-
ellen Anzeigepflicht gemäß Wasserhaushalts- oder Bundesberggesetz.
- (5) Diese Regelungen gelten entsprechend für geophysikalische Untersuchungen.

Weimar, 22.02.2018

Kontakt:

Dr. Thomas Kammerer

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Abt. 6, Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten

Ref. 61, Geologische Landesaufnahme, geologisches Landesarchiv

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

E-Mail: bohrarchiv@tlug.thueringen.de

Telefon: 0361 / 57 3941-614.